



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

- Vereinssatzung -

§1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen Turnverein Meckelfeld von 1920 e.V. (in Abk. TVM). Er hat seinen Sitz im Gemeindeteil Meckelfeld der Gemeinde Seevetal.
- 2) Der Turnverein Meckelfeld ist unter Nr. VR110064 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- 3) Der TVM ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Durchführung, Förderung und Pflege bei Kunst- und Kulturveranstaltungen u.a. des aus dem eigenen Verein hervorgegangenen Orchesters, einschließlich deren Übungen und Leistungen.
- 6) Der TVM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Um die Mitgliedschaft zu erwerben, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertretungen erforderlich.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen, wobei der Vorstand nicht verpflichtet ist, Gründe bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliedschaft und Verpflichtung auf Beitragszahlung beginnt nach Aufnahme mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft begründet wurde.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle, z. Hd. des Vorstandes, zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss sie durch eine gesetzliche Vertretung erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Ende eines jeden Quartals erfolgen und ist spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats auszusprechen. Mit der Kündigung können alle im Verein ausgeübten Ämter erlöschen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Entlastung dieses Mitglieds bleibt trotzdem der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch Erklärung bekannt zu geben und wird wirksam mit dem 30. Tag nach der Zustellung der Mitteilung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Bei Anfechtung des Vorstandsbeschlusses hat das Mitglied das Recht, sich in letzter Instanz an die Mitgliederversammlung zu wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Wichtige Gründe sind:

- a) Nichterfüllen satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- b) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, wie etwa bei Verletzung der Verhaltensrichtlinien, oder grob unsportliches Verhalten.
- c) Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
- 4) Mit dem Beginn des Ausschlussverfahrens ist das betroffene Mitglied von allen Vereinsämtern suspendiert. Bei einem Ausschluss erfolgt keine Erstattung bereits geleisteter Beiträge.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§5

Beiträge

- 1) Die ordentlichen Vereinsbeiträge werden im Voraus vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die beschlossenen Änderungen können frühestens nach einem vollen Quartal wirksam werden.
- 2) Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen können nach Bedarf vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung bzw. dem Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder werden darüber von der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. dem jeweiligen Abteilungsvorstand informiert. Sie treten frühestens mit Beginn des nächsten Quartals nach Bekanntgabe in Kraft.
- 3) Durch die Abteilungen können Arbeitsleistungen sowie für den Fall der Nichtleistung finanzielle Ersatzleistungen von den Mitgliedern gefordert werden.
- 4) Für besondere Anschaffungen oder Ereignisse sowie auf Grund besonderer finanzieller Vorkommnisse können von den Mitgliedern Umlagen in maximaler Höhe eines Quartalsbeitrages gefordert werden
- 5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen ordentliche Vereinsbeiträge oder Zusatzbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Auch kann der Vorstand besondere Sozialtarife für bestimmte Abteilungen oder Mitglieder beschließen.
- 6) Teilnehmende an Kursen und gesonderten Veranstaltungen entrichten Gebühren, die nicht mit dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Mitglieder zahlen für einige dieser Kurse eine Zusatzgebühr zum Mitgliedsbeitrag.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit bei der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Es können bei Mitgliederversammlungen Anwesende zu Wahlen vorgeschlagen und gewählt werden. Nicht anwesende vorgeschlagene Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher dem Vorstand eine schriftliche Annahmeerklärung für den Fall ihrer Wahl übermittelt haben.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§7

Vereinsorgane

Der Verein verwaltet sich durch seine Organe. Diese sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) Rechnungsprüfende.

§8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer rechtzeitigen Veröffentlichung durch Aushang in der Geschäftsstelle. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat wie zu einer ordentlichen zu erfolgen.
- 4) Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen.

Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Prognose für das Folgejahr,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfenden,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen satzungsmäßiger Organe, soweit erforderlich,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand mit Begründung beantragen.
 - 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Geheime schriftliche Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.
Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten/einer Kandidatin muss auf Verlangen geheim und schriftlich gewählt werden.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§9

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim / bei der 1. Vorsitzenden gestellt werden

- a) von einzelnen Mitgliedern,
- b) von Ausschüssen,
- c) von Abteilungsleitungen bzw. Abteilungsvorständen.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§10

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem / der 1. Kassenwart*in,
 - d) zusätzlich bis zu 4 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, welche die anfallenden Aufgaben der Bereiche Kultur und Soziales, Sport und Jugend, Marketing und Presse und 2. Kassenwart*in unter sich zweckentsprechend aufteilen.
- 2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein. Der / die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es erforderlich ist oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, zu denen der / die 1. oder 2. Vorsitzende gehören muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende anwesend, entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand das notwendige Personal bzw. ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- und fachlichen Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgabe und Auflösung bestimmt der Vorstand.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied (mit dessen Zustimmung) kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils etwa zur Hälfte auf zwei Jahre gewählt; und zwar im Turnus eins der / die 1. Vorsitzende und etwa die Hälfte der zusätzlichen Vorstandsmitglieder, sowie im Turnus zwei der / die 2. Vorsitzende, der / die Kassenwart*in und die restlichen zusätzlichen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl für alle Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Bewilligung von Ausgaben und Überwachung des Haushaltsplanes gemäß der gültigen Finanzordnung des TVM,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Ehrung von Mitgliedern,
- e) Teilnahme an allen Ausschusssitzungen und Abteilungsversammlungen bei Bedarf.
- 7) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese darf nicht unangemessen hoch sein und wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder entschieden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§11

Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitungen und vom Vorstand eventuell berufenen Mitgliedern. Der erweiterte Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2) Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung oder Abteilungsvorstand auf ihren Abteilungsversammlungen bis auf Widerruf.

§12

Ordnungen und Satzungsänderungen

- 1) Die Arbeitsweise des Vereins wird durch interne Ordnungen geregelt. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsordnung und Finanzordnung jederzeit zu erlassen, zu ändern, aufzuheben und bekanntzugeben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller zur Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder ausreichend. Zu ihrer Wirksamkeit muss die jeweilige Ordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- 3) Weitere Teile dieser Ordnungen sind die Strafgeldordnung und die Datenschutzordnung.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht die Ordnungen des Vereins in der Geschäftsstelle einzusehen.
- 5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht einer Änderung muss vorher durch die Tagesordnung angekündigt werden. Redaktionelle Satzungsänderungen, die auf Grund von Vorgaben des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder von Fachverbänden erforderlich werden, kann der Vorstand allein veranlassen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§13

Abteilungen des TVM

- 1) Neugründungen und Auflösungen von Abteilungen bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- 2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleitungen bzw. Abteilungsvorstände geleitet. Sie können Abteilungsordnungen erlassen, diese sind den Abteilungsmitgliedern auf einer Versammlung vorzustellen. Einsicht kann jederzeit bei der Abteilungsleitung genommen werden.
- 3) Jede Abteilung hat mindestens eine Versammlung der Abteilungsmitglieder im Jahr durchzuführen. Eine weitere Versammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe dieses erforderlich machen. Termin und Ort der Versammlung müssen den Abteilungsmitgliedern und dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt werden. Stimmberechtigt bei Abteilungsversammlungen sind auch alle anwesenden Abteilungsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Für jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr kann das Stimmrecht durch eine gesetzliche Vertretung wahrgenommen werden.
- 4) Die Abteilungsvorstände sind für die Durchführung ihres Sport- oder Musikbetriebes und ihrer Veranstaltungen verantwortlich. Sie sind berechtigt, Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen zu erheben und verpflichtet, Rechnung zu legen, sowie ordnungsgemäß Bücher zu führen. Sonder- und Aufnahmebeiträge gemäß § 5 Abs. 2 unterliegen dem Verantwortungs- und Verfügungsbereich des jeweiligen Abteilungsvorstandes. Die Abteilungsvorstände sind auf Verlangen des Vorstandes zur Berichterstattung und zu Auskünften über die Kassenlage, Abführung und Verwendung der Mittel verpflichtet.
- 5) Sofern die organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann einzelnen Fachabteilungen die selbständige Verwaltung finanzieller Mittel übertragen werden.
- 6) Zuschüsse des Vereins an einzelne Fachabteilungen können nur bei ordnungsgemäß geführten Büchern gewährt werden.
- 7) Arbeitseinsätze in Abteilungen können nach Bedarf von den Abteilungsleitungen eingefordert werden. Die Teilnahme gilt für aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Eine Nichtteilnahme kann mit einer finanziellen Forderung belegt werden.

§14

Protokollierung der Beschlüsse

Protokolle sind anzufertigen von:

- a) der Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstandssitzung,
- c) der erweiterten Vorstandssitzung,
- d) der Sitzung der Ausschüsse,
- e) von Abteilungssitzungen, d.h. bei Teilnahme der Abteilungsmitglieder oder nur der Abteilungsleitung.

Eine Protokollausfertigung ist spätestens nach 4 Wochen von der Versammlungsleitung oder dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§15

Rechnungsprüfende

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Rechnungsprüfende für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Jedes Jahr wird ein / eine Rechnungsprüfende*r gewählt.
- 2) Zu Rechnungsprüfenden können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
- 3) Die Rechnungsprüfenden sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift auf dem Bilanzformular bestätigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen diese protokolliert werden und dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.
- 5) Eine Prüfung hat spätestens zum Jahresabschluss stattzufinden.

§16

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung des TVM.

§17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



TURNVEREIN MECKELFELD VON 1920 e.V.

§18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung, in der Fassung vom 08. April 2022, tritt nach Beschluss durch die heutige Mitgliederversammlung in Kraft. Alle übrigen Fassungen werden damit ungültig.

Seevetal, den 10.05.2022